

# **STADT BORNHEIM**

## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Ka 03 in der Ortslage Kardorf**

### **BELANGE ARTENSCHUTZ**

**Auftraggeber:**

**Montana Wohnungsbau GmbH  
Aegidienberger Straße 29c  
53604 Bad Honnef**

**23. April 2013**

**Bearbeitung:**

**Ginster**  
**Landschaft + Umwelt**

---

Marktplatz 10a  
53340 Meckenheim  
Tel.: 0 22 25 / 94 53 14  
Fax: 0 22 25 / 94 53 15  
info@ginster-meckenheim.de

## INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>9</b>	<b>Belange des Artenschutzes .....</b>	<b>1</b>
9.1	Rechtliche Grundlagen .....	1
9.2	Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange .....	2
9.2.1	Beschreibung der Lebensräume im Gebiet .....	2
9.2.2	Auswahl der zu berücksichtigenden Arten.....	3
9.2.3	Amphibien, Reptilien und Schmetterlinge.....	5
9.2.4	Säugetiere.....	6
9.2.5	Vögel .....	7
9.2.6	Zusammenfassung.....	11

## 9 BELANGE DES ARTENSCHUTZES

### 9.1 Rechtliche Grundlagen

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (vom 29.07.2009) am 1. März 2010 ist eine Anpassung des deutschen Artenschutzrechts an die europäischen Vorgaben erfolgt. Vor diesem Hintergrund sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren auch die Artenschutzbelange zu prüfen.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Die **besonders geschützten Arten** sind in der Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung und im Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt. Darüber hinaus sind alle FFH-Anhang-IV-Arten sowie alle europäischen Vogelarten besonders geschützt. In Hinblick auf die Säugetiere gehören beinahe alle heimischen Arten mit Ausnahme der jagdbaren Arten und einiger "Problemarten" (z.B. Feldmaus, Nutria) zu dieser Schutzkategorie. Alle Amphibien, Reptilien und Neunaugen sind besonders geschützt. Auch die Wirbellosen sind bei den besonders geschützten Arten stark vertreten. Bei den Farn- und Blütenpflanzen, Moosen, Flechten und Pilzen sind einzelne Arten, zum Teil auch komplette Gattungen und Familien, besonders geschützt (z.B. alle Orchideen und Torfmoose).

Die **streng geschützten Arten** stellen eine Teilmenge der besonders geschützten Arten dar. Es sind Arten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie, in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung oder in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind. Von den Wirbeltieren gehören alle Fledermausarten, zahlreiche Vogelarten sowie einige Amphibien und Reptilien zu dieser Schutzkategorie. Von den wirbellosen Tierarten sind nur wenige sehr seltene Schmetterlinge und Käfer sowie einzelne Mollusken, Libellen und Spinnen streng geschützt. Auch bei den Farn- und Blütenpflanzen fallen nur einzelne Arten unter den strengen Artenschutz.

Alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten zählen nach der Vogelschutzrichtlinie zu den **europäischen Vogelarten**. Alle europäischen Vogelarten sind zugleich besonders geschützt. Einige Arten (z.B. alle Greifvögel und Eulen) sind auf Grundlage der Bundesartenschutzverordnung oder der EG-Artenschutzverordnung auch streng geschützt.

Im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben sind demnach für alle FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten die Vorschriften des § 44 (1) BNatSchG anzuwenden. In § 44 (1) BNatSchG wird ein Katalog an Verbotstatbeständen aufgeführt.

Gemäß § 44 (1) Nr. 1 ist es untersagt, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten besteht gemäß § 44 (1) Nr. 2 zusätzlich ein Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population darf nicht verschlechtert werden.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten dürfen gemäß § 44 (1) Nr. 3 nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Gemäß § 44 (1) Nr. 4 ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 (5) BNatSchG ergeben sich unter anderem bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben für besonders geschützte FFH-Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten keine Verbote gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Gemäß § 44 (5) Satz 5 sind "nur" national geschützte Arten, also alle geschützten Arten außer den europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten, von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

## **9.2 Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange**

### **9.2.1 Beschreibung der Lebensräume im Gebiet**

Die Begehung des Plangebietes wurde am 24. Juli 2012 durchgeführt.

Das Bebauungsplangebiet stellt sich als eine gut strukturierte Ansammlung von relativ kleinflächigen Habitaten mit verschiedenen Bestands- und Nutzungsformen dar.

Das Plangebiet wird durch einen Feldweg in einen nordöstlichen und in einen südwestlichen Bereich geteilt.

Im Westen des **nordöstlichen Abschnittes** befinden sich eine Grünlandfläche, die mäßig intensiv genutzt wird sowie eine Grünlandbrache, die mit verschiedenen Gräsern und Stauden bestanden ist. Im zentralen Bereich des nordöstlichen Abschnittes befindet sich ein Gehölzstreifen. Dieser besteht, etwa jeweils zur Hälfte, aus Nadelgehölzen (Fichte, Kiefer) und aus Laubgehölzen (Vogelbeere, Haselnuss, Salweide, Kirsche, Feldahorn, Stieleiche, Spitzahorn, Hartriegel, Holunder). Die Gehölze sind relativ jung und besitzen ein Alter zwischen 10 und 15 Jahren. Östlich an dieses Gehölz schießt wiederum ein Streifen mit Bäumen an. Hierbei handelt es sich um eine Weihnachtsbaumkultur aus etwa 10 Jahre alten Fichten. Als nächstes folgt eine weitere Grünlandbrache an, die mit Gräsern und Stauden bestanden ist. Diese Fläche zeigt in ihrem östlichen Teilbereich eine deutliche Zunahme der Brombeere am Pflanzenbestand. Weiter nach Osten grenzt ein schmaler Streifen mit Laubgehölzen an, bei dem, neben Walnuss und Bergahorn, die Kirsche dominiert. An diesen Bereich grenzt eine weitere Brachfläche an, die fast vollständig mit Brombeere bestanden ist. Den Abschluss des nordöstlichen Abschnittes bildet eine intensiv genutzte Garten-Rasenfläche, die im Norden von einer Strauchhecke (Liguster, Hartriegel) bestanden ist.

Der südlich des Weges „Schelmenpfad“ gelegene **südwestliche Abschnitt** des Plangebietes wird im Westen, ebenfalls wie der nordöstliche Bereich, von einer mäßig intensiv genutzten Grünlandfläche eingenommen. Am westlichen und südlichen Randbereich dieser Grünfläche befinden sich Ziergärten der angrenzenden Wohnbebauung. Im Zentrum des südwestlichen Abschnittes befindet sich eine Grünlandbrache, die vorher als Pferdeweide genutzt wurde. Auf einem Teil der Fläche wird Material (Brennholz) gelagert. Diesem Bereich zugeordnet ist ein kleiner, baufälliger Bretterschuppen, der von wenigen alten, teils abgestorbenen Obstgehölzen umgeben ist. Östlich an diese Flächen anschließend bildet eine weitere Weihnachtsbaumkulturfläche mit jungen Nordmannstannen den Abschluss dieses Teilabschnittes des Plangebietes.

Entlang des nordöstlichen Randes des Plangebietes befindet sich eine Reihe von alten Laubgehölzen (Sommerlinde, Bergahorn, Hainbuche), die den an die L183 anschließenden Radweg säumen.

### 9.2.2 Auswahl der zu berücksichtigenden Arten

Um eine Liste der durch die Planung betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten zu erhalten, werden die Daten herangezogen, die das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) zu geschützten Arten in Nordrhein-

Westfalen im Fachinformationssystem (FIS) zur Verfügung stellt. Überprüft werden die so gewonnenen Informationen zu möglicherweise betroffenen Arten durch eine Beurteilung der durch die Planung betroffenen Biotopstrukturen vor Ort bezüglich ihrer Eignung als Lebensräume für diese Arten.

Im Fachinformationssystem (FIS) des LANUV sind vollständige Listen aller planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen enthalten, die das LANUV naturschutzfachlich begründet ausgewählt hat. Planungsrelevante Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten.

Für jedes Messtischblatt (MTB) in Nordrhein-Westfalen lässt sich eine aktuelle Liste aller nach 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugen. Eine weitere Einschränkung der vor Ort zu erwartenden planungsrelevanten Arten ergibt sich durch eine Analyse der Lebensräume im betroffenen Gebiet. Dazu stellt das Landesamt ein System von 24 übergeordneten Lebensraumtypen zur Verfügung, die einzeln oder in Kombination für das betroffene MTB abgefragt werden können.

Das für das Vorhaben zutreffende MTB ist das Blatt 5207 (Bornheim). Die Auswahl der von der Planung betroffenen Lebensräume ergibt folgende Liste der im FIS entwickelten Lebensraumtypen. Neben den direkt vom Eingriff betroffenen Lebensräumen im Plangebiet wurden auch indirekt betroffene Flächen mit höherwertigen Biotopstrukturen, die an das Plangebiet angrenzen, berücksichtigt. Dies sind im Einzelnen die Biotopkomplexe:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Fettwiesen und Fettweiden

Die erzeugte Liste umfasst die planungsrelevanten Arten, die in den benannten Lebensraumtypen innerhalb des MTB 5207 vorkommen können.

- Säugetiere: Braunes Langohr, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus.
- Amphibien: Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Springfrosch, Wechselkröte.
- Reptilien: Zauneidechse.
- Schmetterlinge: Nachtkerzen-Schwärmer.

- Vögel: Baumfalke, Eisvogel, Feldlerche, Feldschwirl, Grauammer, Grauspecht, Habicht, Kiebitz, Kleinspecht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Nachtigall, Neuntöter, Pirol, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Rotmilan, Schleiereule, Schwarzkelchen, Schwarzspecht, Sperber, Steinkauz, Turmfalke, Turteltaube, Uferschwalbe, Wachtel, Waldkauz, Waldohreule, Wespenbussard, Wiesenpieper.

Diese Liste wird im Folgenden mit der tatsächlichen Ausprägung der vor Ort angebotenen Biotopstrukturen abgeglichen.

### 9.2.3 Amphibien, Reptilien und Schmetterlinge

#### Keine Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten

Die strukturelle Ausprägung des Plangebiets schließt das regelmäßige Vorkommen der folgenden planungsrelevanten Arten bzw. ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten innerhalb des Plangebietes aus:

- Kammolch: Das Plangebiet weist keine Biotopstrukturen (feuchte Laub- und Mischwälder) auf, die es als Sommerlebensraum geeignet machen. Darüber hinaus sind als Laichhabitat geeignete Stillgewässer im Plangebiet nicht vorhanden.
- Kleiner Wasserfrosch: Lebensraum sind Bruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete. Diese Habitate sind im Planungsraum nicht gegeben.
- Knoblauchkröte: Lebensraum sind agrarisch und gärtnerisch genutzte Gebiete, wie Äcker, Wiesen, Weiden, Parkanlagen und Gärten. Diese Habitate sind zwar im Plangebiet vorhanden, jedoch fehlen im Untersuchungsraum und in der näheren Umgebung die für die Art notwendigen Laichgewässer mit Röhrichtzonen, wie Weiher, Teiche oder Niederungsbäche.
- Kreuzkröte: Weder vegetationsarme, sandige Auenböden oder Ersatzhabitate (z. B. offene Abgrabungsflächen, Halden) noch Laichgewässer kommen im Plangebiet vor.
- Laubfrosch: Charakterart der „bäuerlichen Kulturlandschaft“. Lebensraum sind kleingewässerreiche Wiesen und Weiden mit Gebüsch. Laichgewässer sind Teiche, Tümpel, Kleingewässer und auch größere Seen. Diese Standortansprüche existieren nicht im Planungsraum.
- Springfrosch: Als eine wärmeliebende Art stellen Hartholzauen entlang von Flussläufen und lichte, gewässerreiche Laubmischwälder, Waldwiesen sowie Feldgehölze und Waldinseln bevorzugte Lebensräume dar. Weiterhin sind als Laichge-

wässer Waldtümpel, Weiher und kleine Teiche notwendig. Diese Habitate kommen im Plangebiet nicht vor.

- Wechselkröte: Lebensraum sind große Abgrabungsflächen sowie Heide- und Bördelandschaften. Als Laichgewässer werden Tümpel und Abgrabungsgewässer mit sonnenexponierten Flachwasserzonen besiedelt. Diese Standortbedingungen sind im Plangebiet nicht gegeben.
- Nachtkerzen-Schwärmer: Lebensraum sind feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengraben, Röhrichte, Kies- und Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen. Ersatzhabitate können auch neu entstandene Brachflächen, Kiesgruben oder Steinbrüche sein. Diese Lebensräume sind im Plangebiet und in den angrenzenden Bereichen nicht vorhanden.
- Zauneidechse: Geeignete Lebensräume sind lockere, sandige Substrate wie Sandböden, Hanglagen mit Seinschutt und Felspartien. Diese Habitate kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 (Fang, Verletzung oder Tötung), Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwintungs- und Wanderungszeiten; Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) und Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) BNatSchG können für diese Tierarten aufgrund der ungeeigneten Lebensraumausstattung des Plangebietes ausgeschlossen werden.

#### 9.2.4 Säugetiere

##### **Keine Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten**

Die strukturelle Ausprägung des Plangebiets schließt das regelmäßige Vorkommen der folgenden planungsrelevanten Arten bzw. ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten innerhalb des Plangebietes aus:

- Braunes Langohr: Lebensraum mehrschichtige Laub- und Nadelwälder mit größerem Bestand an Baumhöhlen.
- Graues Langohr: Gebäudefledermaus. Quartiersplätze befinden sich ausschließlich in oder an Gebäuden mit Spaltenverstecken, Dachböden oder Holzverschalungen. Jagdhabitate sind siedlungsnaher heckenreiche Grünländer, Waldränder, Obstwiesen, Gärten, Parkanlagen sowie Laub- und Mischwälder.
- Großer Abendsegler: Lebensraum Wald; typische Waldfledermaus.

- Großes Mausohr: Gebäudefledermaus. Lebensraum sind Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil.
- Kleine Bartfledermaus: Lebensraum sind Landschaften mit kleinen Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen.
- Kleiner Abendsegler: Waldfledermaus. Jagdhabitats sind Wälder sowie wald- und strukturreiche Parklandschaften, Lichtungen, Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich.
- Wasserfledermaus: Lebensraum sind strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil.
- Zwergfledermaus: Gebäudefledermaus. Jagdhabitats sind Gewässer, Kleingehölze, Laub- und Mischwälder sowie parkartige Gehölzbestände im Siedlungsbereich.

Für alle genannten Fledermausarten kann das Plangebiet Teilfläche ihres Jagdhabitats sein. Angrenzende, ähnlich strukturierte Flächen, auf die ggf. während der Bauphase ausgewichen werden kann, sind jedoch in ausreichendem Umfang vorhanden. Nach Umsetzung der Planung (Anlage von Wohngebieten mit Hausgärten) sind zumindest Teilflächen des Gebietes für die Tiere wieder als Jagdgebiet nutzbar.

Störungen im Sinne von § 44 (1) Nr. 1, 2 und 3 sind somit nach Umsetzung des Bebauungsplans nicht zu erwarten.

### **Mögliche Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften**

Es ist möglich, dass der verfallene Holzschuppen auf dem privaten Gartengelände als Sommerquartier für einige Fledermausarten, wie das Graue Langohr und die Zwergfledermaus in Frage kommt. Als Winterquartier ist der Schuppen jedoch auf Grund der einfachen Bretterbauweise und des Verfalls auszuschließen (Frostgefahr).

Um dennoch artenschutzrechtliche Konflikte prinzipiell auszuschließen, sollte die Beräumung des Schuppens behutsam (getrennter Abtrag des Daches, der Seitenwände, des Bodens) durchgeführt werden, um bei einem etwaigen Befund (Besatz mit geschützten Tierarten) entsprechende Schutzmaßnahmen (primär Information einer Fachbehörde) ergreifen zu können.

Störungen im Sinne von § 44 (1) werden somit für die benannten Arten nach Umsetzung des Bebauungsplans als nicht wahrscheinlich angesehen.

## **9.2.5 Vögel**

Aufgrund der strukturellen Ausstattung lassen sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten folgender Vogelarten innerhalb des Plangebietes und in seinem nahen Umfeld ausschließen:

- Baumfalke: Lebensraum sind halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Diese Habitate fehlen im Planungsraum.
- Eisvogel: Lebensraum Fließ- und Stillgewässer im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.
- Feldschwirl: Geeignete Lebensräume wie z.B. gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete oder Verlandungszonen von Gewässern fehlen.
- Grauammer: Charakterart offener Ackerlandschaften. Dieser Biotop ist im Plangebiet nicht vorhanden.
- Grauspecht: Lebensraum sind alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder, die im Planungsraum nicht vorkommen.
- Habicht: Bruthabitat in Wäldern mit altem Baumbestand ist nicht gegeben.
- Kiebitz: Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete. Bevorzugt werden feuchte, extensiv genutzte Wiesen, Weiden und Ackerland. Diese Biotope sind in der notwendigen Lage (außerhalb des Siedlungsbereiches) und in der notwendigen Größe (Brutrevier etwa 10 ha) im Plangebiet nicht vorhanden.
- Mäusebussard: Für die Anlage von Horsten geeignete Bäume sind im Plangebiet nicht vorhanden.
- Mehlschwalbe: Koloniebrüter. Nistplatz an frei stehenden, großen und mehrstöckigen Einzelgebäuden. Diese Standortansprüche sind im Plangebiet nicht vorhanden.
- Nachtigall: Lebensraum sind gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei ist die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen wichtig. Diese Gewässer oder Feuchtgebiete sind im Plangebiet oder in der Umgebung nicht existent.
- Pirol: Lebensraum sind lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe. Diese Standortbedingungen sind im Plangebiet und den angrenzenden Flächen nicht gegeben.

- Rauchschwalbe: Im Plangebiet sind keine für die Art notwendigen Gebäude mit Einflugmöglichkeiten, wie Viehställe, Scheunen und Hofgebäude, als Neststandort vorhanden.
- Rebhuhn: Besiedelt werden großflächige, offene Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Diese Standortansprüche sind im Plangebiet nicht gegeben.
- Rotmilan: Lebensraum ist die offene, reich gegliederte Landschaft mit Feldgehölzen und Wäldern. Der Brutplatz liegt in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern und Feldgehölzen ab einer Größe von 1 ha. Diese Habitate fehlen im Plangebiet.
- Schleiereule: Nistplatz und Tagesruhesitz sind Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren, wie Dachböden, Scheunen und Kirchtürmen. Diese Standortansprüche kommen im Untersuchungsraum nicht vor.
- Schwarzspecht: Lebensraum sind ausgedehnte Waldgebiete und vereinzelt Feldgehölze mit einem hohen Totholzanteil. Diese Standortbedingungen sind im Plangebiet nicht vorhanden.
- Sperber: Lebensraum sind abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Im Siedlungsbereich sind Vorkommen in mit Fichten (keine Blaufichten) bestandenen Parkanlagen möglich. Die aufgeführten Habitate sind im Untersuchungsgebiet nicht gegeben.
- Steinkauz: Besiedelt werden offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Diese Voraussetzungen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.
- Turmfalke: Die Standortbedingungen für Brutplätze (Felsen, hohe Gebäude) existieren im Plangebiet nicht.
- Uferschwalbe: Bewohnt werden natürlich anstehende Steilwände und Prallhänge an Flussufern sowie Sand-, Kies- oder Lößgruben. Diese Biotope fehlen im Planungsraum.
- Wachtel: Lebensraum sind offene, gehölzarme Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen. Diese Habitate sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.
- Waldkauz: Altholzbestände von Laub- und Mischwäldern, Dachböden und Kirchtürme als Brutplätze sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

- Wespenbussard: Lebensraum sind reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Der Horst wird auf Laubbäumen von 15 bis 20 m Höhe errichtet. Solche Altbäume fehlen im Untersuchungsgebiet.
- Wiesenpieper: Extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore mit geeigneten störungsfreien Neststandorten an Graben- und Wegrändern kommen im Plangebiet nicht vor.

Es ist davon auszugehen, dass einige dieser Arten das Plangebiet als Teilfläche ihres Nahrungshabitats nutzen. Da jedoch ein Ausweichen auf angrenzende, ähnlich strukturierte Flächen möglich ist, sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nrn. 1, 2 und 3 BNatSchG für diese Vogelarten auszuschließen.

### **Mögliche Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften**

- Feldlerche: Besiedelt werden reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer, offene Brachflächen sowie größere Heidegebiete.
- Kleinspecht: Lebensraum sind auch strukturreiche Parkanlagen, Hausgärten und Obstgärten mit altem Baumbestand.
- Neuntöter: Lebensraum sind unter anderem Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen und gebüschreiche Feuchtgebiete.
- Schwarzkelchen: Lebensräume sind, unter anderem, magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschern sowie Brach- und Ruderalflächen.
- Turteltaube: Brutplatz in Feldgehölzen, baumreichen Hecken oder Gebüschern, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Daneben werden auch große, verwilderte Gärten und Parkanlagen besiedelt.
- Waldohreule: Besiedelt werden auch halboffene Parklandschaften mit kleineren Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern.

Für die genannten Arten sind Teile des Plangebietes, vor allem die alten Obstbäume neben dem Holzschuppen und die Brachflächen, als Quartiershabitat nutzbar.

### **Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen**

Um Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften zu vermeiden, darf die Rodung von Bäumen und Sträuchern innerhalb des Plangebietes, entsprechend den Vorgaben des Landschaftsgesetzes (§ 64 LG NW) vom 1. März bis zum 30. September nicht durchgeführt werden.

Vor Beginn der Baumaßnahme sind die Altbäume in der Nähe des Bretterschuppens auf das eventuell vorhandene Vorkommen von Baumhöhlen zu überprüfen ist. Falls diese Untersuchung positiv ausfallen sollte, sind geeignete Ersatzquartiere (z.B. Brutkästen) zu installieren.

Unter Einhaltung der vorgegebenen Rodungszeit sowie der beschriebenen Maßnahmen können Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nrn. 1 und 2 BNatSchG vermieden werden. Eine Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung möglicher Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG im Zuge der Durchführung der Baumaßnahmen ist jedoch nicht vollständig auszuschließen.

Da bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen (Nisthilfen bei Befund) oder durch die Ausweichmöglichkeit auf benachbarte, ähnlich strukturierte Flächen, wie landwirtschaftliche Nutzflächen, Gärten und Gehölzbestände, eine Verschlechterung der lokalen Population nicht ersichtlich ist und die ökologische Funktion der alternativen Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllt wird (§ 44 (5) BNatSchG), sind Verbotstatbestände nach dem BNatSchG nicht feststellbar.

#### **9.2.6 Zusammenfassung**

Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass infolge der Umsetzung des Bebauungsplanes Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44(1) BNatSchG) in Bezug auf möglicherweise im Plangebiet vorkommende Säugetier- und Vogelarten entstehen könnten. Die Arten wurden im Plangebiet nicht beobachtet; potentielle Vorkommen können jedoch aufgrund der Auswertung von Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) und der Einschätzung der im Plangebiet angebotenen Biotopstrukturen nicht ausgeschlossen werden.

Durch die Vorgabe von Zeiten, in denen die Baufeldräumung (Rodung von Gehölzbeständen) durchgeführt werden muss und der vor Baubeginn durchzuführenden Bestandsuntersuchung (Untersuchung möglicher Quartiersbäume auf Baumhöhlen und Nester) sind Verbotstatbestände, die nach Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden könnten, jedoch auszuschließen.

Meckenheim, den 23. April 2013

**Ginster**  
**Landschaft + Umwelt**

Marktplatz 10a  
53340 Meckenheim  
Tel.: 0 22 25 / 94 53 14  
Fax: 0 22 25 / 94 53 15  
info@ginster-meckenheim.de



(Dipl.-Ing. Uwe Kahlert)